

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Snow Card Tirol

Stand: 28.09.2021

Diese AGB regeln das Vertragsverhältnis zwischen den Partnern der **Snow Card Tirol** und den natürlichen Personen (im Folgenden als Nutzer bezeichnet), die die Dienste der **Snow Card Tirol** in Anspruch nehmen.

Allgemeine Bestimmungen

- Zum Bezug der **Snow Card Tirol** sind grundsätzlich alle Personen berechtigt. Diese erhalten den Normaltarif lt. Preisliste. Personen mit Hauptwohnsitz in Tirol (Nachweis erfolgt durch Vorlage einer Meldebestätigung, welche nicht älter als 3 Monate sein darf; die Meldebestätigung MUSS am selben Tag des Kartenkaufes vorgelegt werden. Falls diese nicht vorgelegt wird, wird keine Karte ausgegeben), sowie alle Personen mit einem Beschäftigungsverhältnis in Tirol unter Vorlage der Sozialversicherungsbestätigung (nicht älter als 3 Monate) sowie Studenten der Universität Innsbruck und Studenten einer in Tirol ansässigen Hochschule oder Fachhochschule unter Vorlage eines aktuellen Studiennachweises, der für das laufende Studienjahr/Semester berechtigt, erhalten den ermäßigten Tarif.
- Die Gültigkeit der **Snow Card Tirol** beläuft sich von 1. Oktober bis 15. Mai. Ausdrücklich wird darauf hingewiesen, dass es sich bei diesen Anfangs- und Enddaten nicht um „Fixtermine“ handelt und dass die tatsächlichen Betriebszeiten der Partner der **Snow Card Tirol** zB von der Witterung oder allenfalls behördlich angeordneten Maßnahmen (wie Sperren) abhängen. Daher besteht auch bei einem späteren Saisonbeginn oder einem vorzeitigen Saisonende einzelner oder aller Partner der **Snow Card Tirol** kein Anspruch auf eine Verlängerung des Skipasses oder auf eine Rückvergütung.
Festgehalten wird, dass die Partner der **Snow Card Tirol** zusagen, dass sie eine Leistungspflicht von mindestens 20 Skitagen in dem oben genannten Zeitraum erfüllen, ab 20 Skitagen gilt die **Snow Card Tirol** als „abgefahren“ bzw. gänzlich ausgenutzt und haben die Partner der **Snow Card Tirol** damit ihre Leistungspflicht vollständig erfüllt.
- Kleinkinder bis Jahrgang 2016 sind FREI und benötigen keine Karte.
- Personen Jahrgang 2006 bis 2015 gelten als Kinder.
- Personen Jahrgang 2003 bis 2005 gelten als Jugendliche.
- Personen ab einer Invalidität von 60 % gelten als Invalide (Nachweis erfolgt durch Vorlage eines Invalidenausweises im Original).
- Die **Snow Card Tirol** ist persönlich und wird mit Namen, Vornamen, Geburtsdatum und einem Lichtbild ausgegeben. Für den Bezug der **Snow Card Tirol** ist die Vorlage eines **aktuellen** Lichtbildes notwendig (ohne Kopfbedeckung und ohne Skibrille).
- Die Karte ist nicht übertragbar, auch nicht innerhalb der Familie.
- Bei Bezug und bei Nutzung der Karte ist ein amtlicher Lichtbildausweis vorzulegen bzw. mitzuführen.
- Die **Snow Card Tirol** wird nur auf berührungslose Datenträger aufgespielt. Eine Keycard kostet EUR 2,-, ist **keine** Pfandkarte und bleibt Eigentum des Kartenbesitzers. Die funktionstüchtige Keycard ISO Dual kann auch im nächsten Jahr wieder verwendet werden. Sollte eine Keycard nicht funktionieren, können die Daten auf eine neue Karte übertragen werden, für den Erwerb der neuen Karte ist

jedoch ebenfalls ein Preis von EUR 2,- zu bezahlen. Bei Ausstellung einer neuen Keycard ist unbedingt wieder ein aktuelles Lichtbild beizubringen!

- In Team-Axess Gebieten muss die Skidata-Karte vor dem 1. Fahrtantritt einmalig an einer Kassa aktiviert werden. Betroffen sind zB: Rofanseilbahn Achensee, Innsbrucker Nordkettenbahnen, Hochalmliifte Christlum.
- Die **Snow Card Tirol** ist bei der Hungerburgbahn Innsbruck NICHT gültig.
- Für die Benutzung der Einrichtungen der **Snow Card Tirol** hat der Nutzer die Karte immer mitzuführen und auf Verlangen – in Verbindung mit einem Lichtbildausweis – vorzuweisen.
- Für den Erwerb der **Snow Card Tirol** gelten die für die jeweilige Saison festgelegten Tarife.
- Der nachträgliche Umtausch auf einen anderen Skipass und die Übertragung auf andere Personen sowie die Verschiebung der Gültigkeitsdauer ist nicht möglich.
- Es besteht kein Rückvergütungsanspruch bei Schlechtwetter, Abreise, Ausfall oder Nichtbetrieb von Anlagen.
- Die einzelnen Leistungen, zu denen die **Snow Card Tirol** berechtigt, werden von rechtlich selbständigen Unternehmen erbracht. Der Unternehmer, der diese Karte verkauft, handelt für die anderen Unternehmer nur als deren Vertreter. Zur Erbringung der einzelnen Leistungen und zum Schadenersatz bei allfälligen Zwischenfällen ist daher **nur** der jeweilige Unternehmer verpflichtet.

Benützungsbestimmungen

Die **Snow Card Tirol** dient primär dem Zweck des Skifahrens und Snowboardens bei den über 90 teilnehmenden Seilbahngesellschaften Tirols. Mit der **Snow Card Tirol** ist der Nutzer berechtigt, die Einrichtungen der Mitgliedsbetriebe während der Betriebs- und Öffnungszeiten in Anspruch zu nehmen (davon ausgenommen sind **Nachtskilauf sowie Sonderfahrten** außerhalb der gewöhnlichen Betriebszeiten). Die Betriebs- und Öffnungszeiten werden vom jeweiligen Mitgliedsbetrieb autonom festgelegt. Bei betriebsbedingten Sperrungen einzelner Mitgliedsbetriebe (teilweise oder auch gänzliche) – aus welchem Grund auch immer – besteht kein – auch kein aliquoter – Rückerstattungsanspruch.

Snow Card Tirol Partner

Der Einfachheit halber werden die über 90 teilnehmenden Seilbahngesellschaften als Skigebiete bezeichnet.

Verlust

Bei Verlust der **Snow Card Tirol** ist der Nutzer verpflichtet, dies umgehend bei einer Verkaufsstelle zu melden. Die Ausstellung einer Ersatzkarte erfolgt nur gegen Vorlage einer amtlichen Verlustanzeige und/oder einer amtlichen Diebstahlsanzeige. Für die Ausstellung der Ersatzkarte sind vom Nutzer EUR 50,- als Bearbeitungsgebühr und EUR 2,- für die Keycard zu entrichten.

Die Ausstellung einer Ersatzkarte kann bei jeder Verkaufsstelle beantragt werden.

Vergessen der Snow Card Tirol

Vergisst ein Nutzer die **Snow Card Tirol**, so hat er den Tarif des jeweiligen Skigebietes bzw. sonstigen Mitgliedsbetriebes zu bezahlen.

Rückvergütung

Mit Ausnahme der drei weiter unten angeführten Fälle (Schwangerschaft, Unfall/Krankheit, dauerhafte behördliche Sperre aller Partnerbetriebe) besteht kein Anspruch auf eine (anteilige) Rückvergütung oder Verlängerung der Gültigkeit der **Snow Card Tirol**. Dies unabhängig vom Grund der Einschränkung, Störung, Einstellung, etc. des Betriebs eines oder mehrerer Partner der **Snow Card Tirol**, da dieser außerhalb des Einflussbereiches der Partner der **Snow Card Tirol** liegt. Somit besteht kein solcher Anspruch zB bei allen unbeeinflussbaren Ereignissen der „höheren Gewalt“, Schlechtwetter, Lawinengefahr, behördlich angeordneten Sperrungen oder Schließungen, Epidemien, Pandemien, der Sperre von Grenzen, unvorhergesehener Abreise, Betriebsunterbrechung, Ausfall von (einzelnen oder mehreren) Seilbahnanlagen, Sperre von (einzelnen oder allen) Skiabfahrten, vorzeitiger Beendigung des Betriebes, etc. Dies unabhängig von der Dauer dieser Einwirkungen.

In den folgenden Fällen kann der Nutzer eine teilweise Rückvergütung des Kaufpreises der **Snow Card Tirol** beantragen:

- Im Falle der Schwangerschaft
- Im Falle eines Unfalls oder einer Krankheit mit einer Gesundheitsbeeinträchtigung von mindestens vier Wochen

Der Antrag auf Rückvergütung ist bei jenem Seilbahnunternehmen, bei dem die **Snow Card Tirol** erworben wurde, geltend zu machen. Für die Geltendmachung des Rückvergütungsanspruches bei Schwangerschaft oder Unfall/Krankheit ist ein ärztliches Attest (im Falle des Unfalls oder der Krankheit mit der Dauer der Gesundheitsbeeinträchtigung) vorzulegen; bis zur Vorlage dieses ärztlichen Attestes besteht kein Anspruch auf Rückvergütung. Die Höhe des Anspruchs auf Rückvergütung bestimmt sich nach jenem Zeitpunkt, zu dem die **Snow Card Tirol** beim zuständigen Seilbahnunternehmen hinterlegt wurde.

Die Höhe des Rückvergütungsanspruches während der Gültigkeitsdauer der **Snow Card Tirol** (bei Schwangerschaft bzw. Unfall/Krankheit) berechnet sich wie folgt:

Hinterlegung SCT	Rückvergütung
Bis 30.11.	80% des Saisonkartentarifes
Bis 31.12.	60% des Saisonkartentarifes
Bis 31.01.	30% des Saisonkartentarifes
Bis 28.02.	10% des Saisonkartentarifes

Ausdrücklich wird darauf hingewiesen, dass es auf Grund der weltweiten COVID-19-Pandemie jederzeit wieder zu behördlich angeordneten Sperrungen oder Schließungen (einzelner Seilbahnanlagen, einzelner Partner der **Snow Card Tirol**, von Regionen, von Grenzen, etc.) kommen kann. Auch in diesen oder vergleichbaren Fällen besteht kein Anspruch auf eine Rückvergütung oder Verlängerung der **Snow Card Tirol**.

Im Falle einer behördlichen Zwangsschließung, Grenzschließung oder Reisewarnung, welche alle **Snow Card Tirol**-Partnerbetriebe betrifft, kann der Nutzer eine teilweise Rückvergütung des Kaufpreises der **Snow Card Tirol** unter folgenden Voraussetzungen beantragen:

- Eine behördliche Zwangsschließung aller Betriebe der Partner der **Snow Card Tirol** wird dauerhaft, dh bis zum geplanten Saisonende, angeordnet.

- Eine behördliche Grenzschießung oder Reisewarnung für ganz Tirol wird dauerhaft, dh bis zum geplanten Saisonende, angeordnet.
- Sollte der Nutzer bis zum Eintreten der Zwangsschießung, Grenzschießung oder Reisewarnung die **Snow Card Tirol** an weniger als 20 Skitagen genutzt haben, erhält er pro nicht in Anspruch genommenem Skitag (bis zu dieser Obergrenze von 20 Skitagen) eine Rückvergütung in Höhe von 1/20 (ein Zwanzigstel) des Kartenpreises pro Skitag. Beispiel dazu: Der Nutzer hat die **Snow Card Tirol** für EUR 876,- erworben und vor einer Zwangsschießung, Grenzschießung oder Reisewarnung an 16 Skitagen genutzt, daher erhält er eine anteilige Rückvergütung für die weiteren 4 Skitage zu je EUR 43,80, somit von insgesamt EUR 175,20.
- Ab 20 Skitagen gilt die **Snow Card Tirol** als „abgefahren“ und kann keine anteilige Rückvergütung mehr geltend gemacht werden.
- Ausdrücklich wird festgehalten, dass keine (anteilige) Rückerstattung geltend gemacht werden kann, wenn die Partner der **Snow Card Tirol** leistungsbereit sind, der Nutzer diese Leistungen aber auf Grund persönlicher Überlegungen/Entscheidungen nicht in Anspruch nimmt; sollten daher zB behördliche Maßnahmen für die Inanspruchnahme der Leistungen der Partner der **Snow Card Tirol** angeordnet werden (zB Verpflichtung zur Vorlage eines negativen Testnachweises, eines Impfnachweises, etc.) und sollte der Nutzer diese Nachweise nicht erbringen können oder wollen, so kann kein Anspruch auf eine (anteilige) Rückvergütung geltend gemacht werden.
- Festgehalten wird, dass die Einhaltung der jeweils behördlich vorgeschriebenen COVID-19- oder sonstiger Schutzmaßnahmen zur Eindämmung einer Pandemie ausschließlich in der Verantwortung des Nutzers liegt. Sollte der Nutzer behördlich vorgeschriebene Maßnahmen nicht einhalten können oder wollen, so darf seine Beförderung nicht erfolgen und kann kein Anspruch auf eine (anteilige) Rückvergütung geltend gemacht werden.

Rückvergütungsanträge können innerhalb von 4 Wochen nach dem Ende der Wintersaison schriftlich bei der jeweiligen Verkaufsstelle (Seilbahngesellschaft) gestellt werden. Nach Ablauf dieser Frist können die Anträge nicht mehr geltend gemacht werden und erlischt ein Anspruch auf (anteilige) Rückvergütung.

Bei behördlich angeordneten Sperrungen oder Schließungen einzelner Regionen, **Snow Card Tirol**-Partnerbahnen bzw. deren Liftanlagen oder auch von Grenzen sowie in vergleichbaren Fällen besteht kein Anspruch auf eine (anteilige) Rückvergütung oder Verlängerung der **Snow Card Tirol**. Ebenso besteht kein Anspruch auf eine (anteilige) Rückvergütung oder Verlängerung der **Snow Card Tirol**, wenn Partner der **Snow Card Tirol** einzelne oder mehrere Liftanlagen auf Grund der – pandemiebedingt – geringen Nutzerfrequenz außer Betrieb nehmen, da der Nutzer dennoch die Möglichkeit hat, den Großteil der angebotenen Leistungen in Anspruch zu nehmen.

Missbrauch

Seilbahnkarten sind nicht übertragbar. Jede missbräuchliche Verwendung der **Snow Card Tirol** durch den Nutzer hat die sofortige Sperre der **Snow Card Tirol** zur Folge. Eine missbräuchliche Verwendung liegt insbesondere im Falle der Weitergabe und Verwendung der **Snow Card Tirol** an/durch Dritte, des Erwerbs durch unrichtige Angaben über Hauptwohnsitz, Alter, Beschäftigungsverhältnis etc. oder wenn diese durch die Vorlage falscher Bestätigungen erschlichen wurde, vor.

Im Falle der missbräuchlichen Verwendung ist der Nutzer darüber hinaus verpflichtet, eine Konventionalstrafe in der Höhe von EUR 250,- zu bezahlen, ebenso behält sich das betroffene Seilbahnunternehmen die Prüfung der Einbringung einer Strafanzeige vor.

Defekter Datenträger

Wird ein **Snow Card Tirol** Datenträger (Keycard) am Zutrittssystem nicht akzeptiert, obwohl die Karte laut Aufdruck gültig ist, kann jede teilnehmende Seilbahn eine „Karte neu“ ausstellen. Es bleibt jeder Liftgesellschaft selbst überlassen, ob der Nutzer bzw. Kunde für die Ersatz-Keycard einen Pauschalbetrag in der Höhe von EUR 2,- zu entrichten hat.

Gutscheine

AGB bezüglich Online-Gutscheinkauf unter www.snowcard.tirol.at.

Gerichtsstand/anzuwendendes Recht

Der vereinbarte Gerichtsstand für Streitigkeiten aus diesem Vertragsverhältnis gegen Partner der **Snow Card Tirol** ist das sachlich zuständige Gericht in Innsbruck, soweit dem nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen. Auf Streitigkeiten aus diesem Vertragsverhältnis ist ausschließlich österreichisches Recht anzuwenden.

Nochmals wird darauf hingewiesen, dass Vertragspartner des Nutzers immer nur das Unternehmen (Seilbahngesellschaft) ist, bei welchem die **Snow Card Tirol** erworben wurde.